Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2036

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (19. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rats über die Definition von Butter der ersten Qualität im Sinne der Verordnung Nr. . . ./64/EWG des Rats

— Drucksache IV/2022 —

A. Bericht des Abgeordneten Bauer (Wasserburg)

Der vorliegende Kommissionsvorschlag wurde mit Schreiben des Herrn Bundestagspräsidenten vom 9. März 1964 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 12. März 1964 beraten und festgestellt, daß die Verordnung die Bestimmungen derjenigen Butter vorsieht, die als Butter der ersten Qualität im Sinne der vorliegenden Verordnung gelten soll.

Der Ausschuß nahm zur Kenntnis, daß die Verhandlungen in Brüssel über diese Verordnung noch nicht abgeschlossen sind und daß vom deutschen Standpunkt aus geltend gemacht wird, daß

a) es sich um eine grundlegende Festlegung der Butter erster Qualität handelt, die eine Präjudizierung bei der künftigen Harmonisierung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen bedeuten kann;

b) begrifflich eine Butter erster Qualität eine Haltbarkeit und bakteriologische Reinheit voraussetzt, die nur durch eine in Molkereien aus pasteurisiertem Rahm hergestellte Butter gewährleistet ist, was auch die deutschen Erfahrungen bewiesen haben;

c) es rechtlich fraglich ist, ob im Rahmen des Artikels 21 Abs. 4 eine Beschränkung der zu intervenierenden Butter auf Molkereibutter aus pasteurisiertem Rahm möglich ist, wenn der Begriff der ersten Sorte nach Artikel 1 Abs. 4 diese Voraussetzung nicht enthält und

d) keineswegs gewährleistet ist, daß der Rat eine Beschränkung der Intervention auf Molkereibutter aus pasteurisiertem Rahm beschließt. Letzteres muß aber als zwingende Voraussetzung einer Intervention angesehen werden, da andernfalls hinsichtlich der Finanzierung der zu intervenierenden Butter und ihrer Unterbringung unabsehbare Folgen eintreten könnten.

Im Hinblick auf die deutscherseits vorliegenden Bedenken fordert der Ausschuß die Bundesregierung auf, bei den künftigen Verhandlungen in Brüssel sich dafür einzusetzen, daß die Verordnung entsprechend dem Ausschußantrag geändert wird.

Bei der Stellungnahme des Ausschusses zu der vorliegenden Verordnung ließ sich der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von dem Gedanken leiten, daß die bisherige hervorragende Qualität der deutschen Butter durch die von der Kommission angestrebten Maßnahmen nicht gefährdet werden dürfe.

Namens des Ausschusses bitte ich das Hohe Haus, dem Ausschußantrag zuzustimmen.

Bonn, den 16. März 1964

Bauer (Wasserburg)
Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Vorschlag der Kommission — Drucksache IV/2022 — zur Kenntnis zu nehmen;

2. die Bundesregierung zu ersuchen, bei den Verhandlungen in Brüssel über eine Verordnung zur Definition von Butter erster Qualität

   a) darauf hinzuwirken, daß als Butter erster Qualität im Sinne des Artikels 1 Abs. 4 der Verordnung Nr. 13/64 des Rats nur solche Butter angesehen werden soll, die in Molkereien aus pasteurisiertem Rahm hergestellt wurde;

   b) auf jeden Fall sicherzustellen, daß nur solche Butter, die in Molkereien aus pasteurisiertem Rahm hergestellt wurde, zur gemeinschaftlichen Intervention nach Artikel 21 der Verordnung Nr. 13/64 des Rats zugelassen wird.

Bonn, den 16. März 1964

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht	**Bauer (Wasserburg)**
Vorsitzender	Berichterstatter